

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 5. August

1958

Datum	Inhalt	Seite
29. 7. 1958	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes	175
30. 7. 1958	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes	176
31. 7. 1958	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958)	178
31. 7. 1958	Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus	184
26. 7. 1958	Erste Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes	185
28. 7. 1958	Zweite Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes	185
21. 7. 1958	Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsent-schädigung	185
10. 6. 1958	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 64 und 65 des Gesetzes über das öffentliche Ver-sicherungswesen (VersG) vom 7. 12. 1933 (GVBl. S. 467) in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landes-Tierversicherungsanstalt für die Bayer. Schlachtviehversicherung vom 31. 10. 1936 (GVBl. S. 206)	186

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes Vom 29. Juli 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Im Bayerischen Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) werden nach Art. 92 folgende Bestimmungen eingefügt:

„Art. 92 a

(1) Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Art. 92 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Eintritt in den Ruhestand höchstens bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1893 bis 1896 höchstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgeschoben werden darf.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte erhält beim Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze neben dem Ruhegehalt eine einmalige Abfindung in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats; Dienstaufwandsentschädigungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Abfindung mindert sich um jeweils ein Sechzigstel für jeden vollen Monat, den der Beamte über das 60. Lebensjahr hinaus Dienst geleistet hat.

(3) Die Abfindung beträgt höchstens 8000 DM. Sie ist beim Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

(4) Polizeivollzugsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Polizeibeamten, die nicht entsprechend einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung im Verwaltungsdienst der Polizei verwendet werden oder als Lehrer für Allgemeinbildung und staatsbürgerliche Erziehung tätig sind. Das Staatsministerium des Innern kann in Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen,

welche Tätigkeiten dem Verwaltungsdienst an-gehören.

Art. 92 b

Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr gilt Art. 92 a Abs. 1 bis 3 entsprechend. Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Tätigkeiten nicht zum Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr gehören.“

Art. 2

Abweichend von Art. 92 a Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes treten in den Ruhestand:

- a) Polizeivollzugsbeamte des Geburtsjahrganges 1893 mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 1958,
- b) Polizeivollzugsbeamte der Geburtsjahrgänge 1894 mit Ablauf des 30. September 1958, 1895 mit Ablauf des 31. Dezember 1958, 1896 mit Ablauf des 30. Juni 1959, 1897 mit Ablauf des 31. Dezember 1959, 1898 mit Ablauf des 30. Juni 1960, 1899 mit Ablauf des 31. Dezember 1960, 1900 mit Ablauf des 30. Juni 1961 und 1901 mit Ablauf des 31. Dezember 1961.

Art. 3

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Wiedergutmachung haben, treten auf ihren Antrag erst mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden.

Art. 4

Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr gelten die Art. 2 und 3 entsprechend.

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. August 1958 in Kraft.

München, den 29. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes

Vom 30. Juli 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiernit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 55) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gemeindevahlgesetzes vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 160) und des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Ausübung des Stimmrechts am Ort des Aufenthaltes

Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht — vorbehaltlich der Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 — nur am Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes in Bayern ausüben.“

2. Dem Art. 5 werden nachstehende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann das Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht in dem Stimmkreis oder Stimmkreisverband, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, ausüben

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes oder

b) durch Briefwahl, wenn er glaubhaft macht, daß ihm die Stimmabgabe in einem beliebigen oder in einem nach Art. 28 gebildeten Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes nicht möglich ist.“

3. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Abschluß der Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr, jedoch nicht früher als am 3. Tag vor der Wahl mittags 12 Uhr, durch die Gemeindebehörde abzuschließen.“

3. a) Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Eintragung im Wählerverzeichnis ist von der Gemeindebehörde bis zum Ablauf der Einspruchsfrist auch ohne Einspruch von Amts wegen zu beheben.“

4. a) Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.“

b) In Art. 12 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. Nach Art. 21 wird folgender Art. 21 a) eingefügt:

„Briefwahlvorstand

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl (Art. 25 a) werden für jeden Stimmkreis und jeden Stimmkreisverband ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.

(2) Im Landkreis ernennt das Landratsamt, in der kreisfreien Gemeinde die Gemeindebehörde für jeden Briefwahlvorstand den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Stimmberechtigten. Dabei sind die politischen

Parteien und sonstigen Wählergruppen entsprechend zu berücksichtigen. In gleicher Weise werden für jeden Briefwahlvorstand ein Stimmberechtigter als Schriftführer und 3 bis 6 Stimmberechtigte als Beisitzer berufen.

(3) Für Stimmkreisverbände, die das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden umfassen, bestimmt das Staatsministerium des Innern, bei welcher Kreisverwaltungsbehörde die Briefwahlvorstände gebildet werden.“

6. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe wird in Person durch nichtunterschieden: Stimmzettel ausgeübt, welche die Abstimmenden dem Wahlvorsteher eigenhändig zu übergeben haben. Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.“

8. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25 a) eingefügt:

„Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Kreisverwaltungsbehörde des Stimmkreises, in deren Bezirk der Wahlschein ausgestellt worden ist, in Stimmkreisverbänden der für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Art. 21 a) im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein

b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) seine Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wer durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.“

9. In Art. 26 werden die Worte „auf dem amtlichen Stimmzettel“ gestrichen.

10. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Kosten der Abstimmung

(1) Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der Betrag wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgesetzt. Bei der Festsetzung bleiben laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden unberücksichtigt.

(3) Die Stimmzettel, die Wahlscheinvordrucke, die Wahlbriefumschläge und die zugehörigen Wahlumschläge werden amtlich hergestellt.“

11. a) In Art. 37 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

b) Art. 37 Abs. 4 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. wer durch ein deutsches Gericht

a) zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Strafe getilgt ist,

- b) durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.“
12. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge) und spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — dem Wahlkreisleiter einzureichen.“
13. Nach Art. 40 wird folgender Art. 40 a eingefügt:
„Zurücknahme der Wahlvorschläge
Ein Wahlkreisvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters oder durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.“
14. Art. 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mängel der Wahlkreisvorschläge müssen spätestens am dreiundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am dreizehnten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — behoben sein; sonst ist der Wahlkreisvorschlag, soweit ein Mangel besteht, ungültig.“
15. a) Art. 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wahlkreisausschüsse entscheiden am zweiundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) am zwölften Tag vor dem Wahltag — über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.“
- b) Art. 42 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Beschwerden müssen vom Beschwerdeausschuß spätestens am neunzehnten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am neunten Tag vor dem Wahltag — verbeschieden werden.“
16. a) Art. 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wahlkreisleiter haben die zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am zwölften Tag vor dem Wahltag — öffentlich bekanntzugeben.“
- b) Art. 44 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
17. Dem Art. 46 wird nachstehender Abs. 2 angefügt:
„(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand trifft die gleichen Feststellungen für die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen.“
18. Dem Art. 47 werden nachstehende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Bei der Briefwahl sind außerdem Stimmzettel ungültig, die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind. Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig.
(4) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe ungültig,
1. wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (Art. 25 a Abs. 3),
2. wenn dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist.“
19. Art. 94 erhält folgende Fassung:
„Amtshandlungen zum Vollzug dieses Gesetzes sind gebührenfrei.“

§ 2

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 540) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Art. 1 Abs. 2 treten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4:

„(2) Die Bezirkswahlen werden gleichzeitig mit den Landtagswahlen durchgeführt. Die Wahldauer der Bezirkstage beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt; im gleichen Zeitpunkt endet die Wahldauer der bisherigen Bezirkstage.

(3) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahldauer des Landtags (Art. 18 Abs. 1 bis 3 der Verfassung) bleibt die Wahldauer der Bezirkstage unberührt. In diesem Fall finden die folgenden Wahlen am vorletzten Sonntag des Monats November in dem auf die vorangegangene Wahl folgenden vierten Jahre statt.

(4) Wird der Bezirkstag aufgelöst (Art. 96 Abs. 2 BezO), so wird für den Rest der Wahlzeit der Bezirkstag innerhalb von drei Monaten neu gewählt; den Wahltermin bestimmt das Staatsministerium des Innern. Wenn die Tätigkeit des Bezirkstags erst sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit oder später endet, wird der Bezirkstag für den Rest der Wahlzeit nicht mehr neu gewählt. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Bezirkstags führt der Regierungspräsident die Geschäfte.“

2. Art. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Art. 16 bis 28, Art. 29 Abs. 2, Art. 30 bis 33 (Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl) mit der Maßgabe, daß die für die Landtagswahl eingesetzten Wahlorgane (Wahlkreisausschuß, Wahlkreisleiter, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand) auch für die Bezirkswahlen tätig werden, solange diese gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden.“

3. In Art. 4 Nr. 4 werden die Worte „im Falle des Art. 39 Abs. 4“ durch die Worte „im Falle des Art. 39 Abs. 5“ ersetzt.

4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten für die Bereitstellung des Abstimmungsraumes und der für die Abstimmung sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden. Alle übrigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Stimmzettel, trägt der Bezirk.

(2) Werden Landtag und Bezirkstag gleichzeitig gewählt, so tragen der Freistaat Bayern und der Bezirk die Kosten der Briefwahl je zur Hälfte.

(3) Amtshandlungen zum Vollzug dieses Gesetzes sind gebührenfrei.“

§ 3

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. das Landeswahlgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gemeindevahlgesetzes vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 160), des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 134) und des § 1 dieses Änderungsgesetzes unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden Änderung der Nummern einzelner Artikel und mit neuem Datum,
2. das Bezirkswahlgesetz unter Berücksichtigung der geänderten Fassung des Landeswahlgesetzes neu bekannt zu machen.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1958 in Kraft.

München, den 30. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Bayerischen Staates für das Rechnungs-
jahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958)

Vom 31. Juli 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1958 wird festgestellt:

I. im Ordentlichen Teil

	DM	DM
in Einnahme auf	3 550 915 900	
und zwar		
an fortdauernden		
Einnahmen auf	3 524 814 200	
an einmaligen		
Einnahmen auf	26 101 700	
in Ausgabe auf	3 550 915 900	
und zwar		
an fortdauernden		
Ausgaben auf	3 208 403 200	
an einmaligen		
Ausgaben auf	342 512 700	

II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf 418 166 000
insgesamt in Einnahme u. Ausgabe auf 3 969 081 900

Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, die im Haushaltsplan 1958 im Ordentlichen Teil bei Einnahme Kap. 13 06 Tit. 91 und im Außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 419 109 000 DM sowie die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1957 vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 117) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 319) und in den vorausgegangenen Rechnungsjahren genehmigten Anlehen zu beschaffen, soweit sie bis zum Ende des Rechnungsjahres 1957 nicht voll aufgenommen sind und zur Deckung der im Außerordentlichen Haushaltsplan 1957 aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1958 zu übertragenden Ausgabereste dienen. Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel
des Bundes,
des Lastenausgleichsfonds,
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von Landesversicherungsanstalten oder von sonstigen Instituten
die im Außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 veranschlagten Anlehen für den Wohnungsbau,
zur verstärkten Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen nach dem BVFG,
zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenhilfe (WAH),

zur Absiedlung von ehem. Wehrmachtsland, für sonstige durchlaufende Anlehensmittel überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner

- a. bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 DM um die Darlehensbeträge, die über den im Ordentlichen Haushalt bei Einnahme Kap. 13 06 Tit. 91 bereits veranschlagten Betrag von 14 925 000 DM und im Außerordentlichen Haushalt bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 4 bereits veranschlagten Betrag von 1 000 000 DM hinaus der Freistaat Bayern für förderungswürdige, besonders vordringliche staatliche Maßnahmen erhält sowie
- b. um etwa aufkommende Anlehensbeträge, die wegen längerer Laufzeiten oder sonst günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen verwendet werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 300 Millionen DM festgesetzt.

Art. 3

Das vorläufige Kreditermächtigungsgesetz 1958 vom 22. Mai 1958 (GVBl. S. 73) tritt mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1958 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrags die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtung notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind.

(2) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(3) Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel, die im Haushaltsplan wegen fehlender Unterlagen als „gesperrt“ bezeichnet sind, darf erst verfügt werden, wenn der Haushaltsausschuß des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 13 und 14 RHO bzw. des § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) anerkannt hat.

(4) Über sonstige als „gesperrt“ bezeichnete Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(5) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden

Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(6) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 50 000 DM erhöht.

(7) Die Zuschüsse gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Neufassung vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 156) werden von 2,50 DM auf 3 DM je Einwohner erhöht. Die Zuschüsse gemäß Art. 7 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Neufassung vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 156) werden von 0,50 DM auf 0,75 DM je Einwohner erhöht.

(8) Die Polizeikostenzuschüsse nach Art. 12 FAG werden für Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern von 4250 DM auf 4700 DM, mit 20 000 bis 75 000 Einwohnern von 4050 DM auf 4400 DM, mit weniger als 20 000 Einwohnern von 3750 DM auf 4100 DM festgesetzt.

Art. 5

(1) Die im Haushaltsplan 1958 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1959 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die im Haushaltsplan 1958 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freiwerdende Stelle für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die für den Einzelplan bewilligten Mittel für Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 nicht überschritten werden.

(4) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (2. Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

Art. 6

Die Verwendung der bei Kap. 03 62 Tit. 760 veranschlagten Mittel zur Veranstaltung von Wettbewerben zur Erlangung von Unterlagen für die Erstellung staatlicher Hochbauten ist, soweit sie bei den Bauabteilungen der Regierungen anfallen, bei Kap. 03 73 Tit. 760, soweit sie bei den Landbauämtern und Universitätsbauämtern anfallen, bei Kap. 03 74 Tit. 760 nachzuweisen. Soweit die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die bei den Titeln 730 bis 829 des Ordentlichen Haushalts bereits vorgetragen sind, ist der Aufwand bei diesen Titeln nachzuweisen.

Art. 7

(1) Die in das Rechnungsjahr 1958 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 zu übertragenden Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die im Rechnungsjahr 1958 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die im Rechnungsjahr 1958 auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf

diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1958 auf das Rechnungsjahr 1959 zu übertragenden Ausgaberechte. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1958 (Ausgaberechte) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1958 oder eines Fehlbetrags aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Übertragbare Ausgabemittel sind, soweit sie in Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) aufgeführt sind, mit anderen Ausgabemitteln nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig (§ 31 Satz 2 RHO).

Art. 8

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelden lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

Art. 9

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

Art. 11

Rückwirkend werden genehmigt:

- die Gewährung eines Darlehens von 975 000 DM an die Stadt Augsburg zur Errichtung einer Rohlymphgewinnungsanlage,
- die Aufnahme eines Darlehens von insgesamt 132 712,12 DM bei der Stadt Würzburg zum Ausbau von Räumen in der Festung Marienberg zur mietweisen Unterbringung des städt. Mainfränkischen Museums.

Art. 12

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1958 in Kraft.

München, den 31. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Staatshaushalt 1958

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1958			Betrag für 1957		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag und Senat	43 500	8 289 800	- 8 246 300	36 700	5 600 600	- 5 563 900
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	305 800	2 827 400	- 2 521 600	276 100	2 772 800	- 2 496 700
03	Staatsministerium des Innern	67 803 000	664 808 700	- 597 005 700	62 650 300	609 511 100	- 546 860 800
04	Staatsministerium der Justiz	66 228 600	145 473 600	- 79 245 000	62 623 800	135 327 900	- 72 704 100
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	79 696 500	709 420 600	- 629 724 100	69 211 700	618 170 000	- 548 958 300
06	Staatsministerium der Finanzen	119 972 900	459 592 600	- 339 619 700	103 153 600	355 678 200	- 252 524 600
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	22 914 800	46 854 400	- 23 939 600	21 279 100	42 284 700	- 21 005 600
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung u. Landwirtschaft —	98 804 200	211 325 200	- 112 521 000	76 769 500	174 216 500	- 97 447 000
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	232 194 800	161 900 000	+ 70 294 800	243 580 200	150 715 800	+ 92 864 400
10	Staatsministerium für Arbeit u. soziale Fürsorge	26 814 700	112 073 100	- 85 258 400	28 424 900	115 512 700	- 87 087 800
11	Oberster Rechnungshof	1 300	4 136 100	- 4 134 800	1 300	3 955 200	- 3 953 900
13	Allgemeine Finanzverwaltung	2 836 135 800	1 024 214 400	+ 1 811 921 400	2 494 693 500	999 561 100	+ 1 495 132 400
	Summe	3 550 915 900	3 550 915 900	-	3 162 700 700	3 213 306 600	- 50 605 900

Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Betrag für		Gegenüber 1957	
	1958	1957	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	418 166 000	307 857 900	110 308 100	—
Ausgaben	418 166 000	307 857 900	110 308 100	—

Zweite Anlage des Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen

zum

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1958

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

a. Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)

Unterteil a (Unterhaltung)

Unterteil b (Ersatz) und

Unterteil c (Ergänzung)

b. Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkwohnungen)

Unterteil a (Unterhaltung)

Unterteil b (Ersatz) und

Unterteil c (Ergänzung)

c. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)

Unterteil a (Inlandsreisen) und

Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

a. Stellen für planmäßige Beamte (Tit. 101) durch außerplanmäßige und abgeordnete Beamte (Tit. 103)

durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) und durch Beamtenanwärter (Tit. 105);

b. Stellen für außerplanmäßige Beamte (Tit. 103) durch Beamtenanwärter (Tit. 105);

c. Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfeleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 c) und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b)

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Dies gilt nicht für offenstehende Stellen, die auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.

Stellen der Eingangsgruppe in der Laufbahn des höheren Dienstes dürfen mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden, wenn diese für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben und zur Beförderung in die Eingangsgruppe des höheren Dienstes vorgesehen sind.

3. Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter) dürfen für Mehrausgaben der Tit. 107 und 155 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze) verwendet werden. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfall Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umszugskostenvergütungen und Umszugskostenbeihilfen) verwendet werden.

Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 205 (kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) aus Maßnahmen unter 10 000 DM Gesamtkosten dürfen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel für Mehrausgaben der Tit. 204 (Unterhaltung der Gebäude) verwendet werden.

4. Gemäß Art. 7 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes sind folgende übertragbare Ausgabemittel nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig:

Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit	
Ordentlicher Haushalt				
			Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.	
Für den Gesamthaushalt	03	03 61 A 722 03 61 A 723 03 61 A 975 03 73 310 03 73 722 03 73 723 03 73 724 05 73 760 03 73 975 03 74 310 03 74 760 03 75 722 03 77 970, 971, 972, 973, 974	deckungsf. mit 03 76 Tit. 722 deckungsf. mit 03 76 Tit. 723 deckungsf. mit 03 77 Tit. 975 deckungsf. mit 03 62 Tit. 310 deckungsf. mit 03 76 Tit. 722 deckungsf. mit 03 76 Tit. 723 deckungsf. mit 03 76 Tit. 724 deckungsf. mit 03 62 Tit. 760 deckungsf. mit 03 77 Tit. 975 deckungsf. mit 03 62 Tit. 310 deckungsf. mit 03 62 Tit. 760 deckungsf. mit 03 76 Tit. 722 Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden	
	08	08 02 A 532 und 606 a 08 02 A 601	gegenseitig deckungsfähig Die Willigung kann aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden	
		08 02 B 666 mit 667	deckungsfähig bis zu einem Betrag von 125 500 DM	
		08 02 B 667 mit 666	deckungsfähig bis zu einem Betrag von 553 700 DM	
		08 02 B 972 und 973	gegenseitig deckungsfähig	
	10	10 02 530 und 600 10 14 A 530 und 600 10 14 A 958	gegenseitig deckungsfähig gegenseitig deckungsfähig Die Willigung dient auch zur Verstärkung der Mittel bei Tit. 301 und 302	
		13	13 03 530	deckungsfähig mit Tit. 605, falls aus diesen Mitteln auch Darlehen gewährt werden
			13 03 603 a 13 03 605 a bis c	Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
	13 03 981 und 982		gegenseitig deckungsfähig; ferner kann die Willigung des Titels 981 aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden	
	Außerordentlicher Haushalt			
				Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist
	Für den Gesamthaushalt	A 03	A 03 62 760	deckungsfähig mit A 03 74 Tit. 760
		A 07	A 07 02 978 und 988	gegenseitig deckungsfähig
		A 08	A 08 02 971 a und b	gegenseitig deckungsfähig mit Tit. 981 a und b
			A 08 02 981 c	deckungsfähig mit Tit. 971 c im Verhältnis des Schlüssels der Bundesdarlehen zu den Landesdarlehen
A 13		A 13 03 971 A 13 06 997 und 998	deckungsfähig mit A 13 06 Tit. 997 Nr. 10 gegenseitig deckungsfähig	

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an außerplanmäßigen Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden, mit Ausnahme der Stellen für abgeordnete Beamte (Tit. 103 Zerlegungsabschnitt „Abgeordnete Beamte“), außerplanmäßige Beamte (Privatdozenten, wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten) bei Kap. 05 08 Tit. 103, der Angestelltenstellen für „Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 c), der Stellen für Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105), der Stellen für Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2) und der Stellen für Lehramtsanwärterinnen H (Kap. 05 40 Tit. 105

Zerlegungsabschnitt 2). Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der außerplanmäßigen Beamten, der Beamtenanwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Satz 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titeln in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden; dies gilt nicht für die bei den Titeln 103 Zerlegungsabschnitt „Abgeordnete Beamte“

den Titeln 104 Unterteil a Zerlegungsabschnitt f „Sonstige Hilfsleistungen“ (Dienstbezüge der Aushilfsangestellten),

den Titeln 104 Unterteil b (Löhne der Arbeiter), Kapitel 03 35 Tit. 105 (Beamtenanwärter — Tierärzte im Vorbereitungsdienst —),

Kapitel 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2 (Unterhaltszuschüsse für Referendare),

Kapitel 05 08 Sammelfansätze für den Gesamtbereich der Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen

Tit. 103 Dienstbezüge der außerplanmäßigen Beamten (Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten)

Tit. 104 a (Unterteile a bis c — Bezüge für zusätzliche nicht-beamtete Kräfte)

Kapitel 05 40 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2 (Unterhaltszuschüsse für Lehramtsanwärterinnen H) veranschlagten Mittel.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Für die Zerlegungsabschnitte 1 f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung

bbeauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

8. Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.

Als Erstattung in diesem Sinne gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. 12. 1956 (BayBS III S. 442).

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 — zu vereinnahmen.
10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen vier Prozent der Bau- summe nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber fünf Prozent, bei Übertragung dieser Aufgaben an freiberufliche Architekten bis zur Höhe der in der Gebührenordnung für Architekten vorgesehenen Sätze festgelegt werden. Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:
- die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
 - die Sachausgaben nach Maßgabe besonderer Richtlinien der Obersten Baubehörde, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassen werden,
 - die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (I. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen

in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gem. Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

Soweit auf Leertitel des Außerordentlichen Haushalts Ausgaben aus Ausgabereisten geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 Abs. 2 RHO.

12. Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1959 dürfen für das am 1. Oktober 1958 beginnende Forstwirtschaftsjahr 1959 Forstbetriebsausgaben bis zur Höhe der für das Forstwirtschaftsjahr 1958 veranschlagten Beträge, im 1. Forstwirtschaftshalbjahr 1959 jedoch nicht über den bei Kap. 09 07 veranschlagten Betrag hinaus geleistet werden.

Die Erträge und Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 1959 für die Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr 1958 vor dem 31. März 1959 endet, dürfen bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1959 mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nach dem Haushaltsentwurf für das Rechnungsjahr 1959, jedoch nicht über die in den Betragsspalten für das Wirtschaftsjahr 1958 in der Anlage C zum Epl. 13 genehmigten Beträge hinaus, bewirtschaftet werden.

Das Staatsministerium der Finanzen kann einzelne, nach Abs. 1 und 2 zulässige Leistungen, sperren oder von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privatzwecken gelten die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen.
14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gesetz

über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Vom 31. Juli 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu Lasten des Freistaates Bayern auf längstens zwanzig Jahre Verpflichtungen über laufende Zins- und Tilgungsbeihilfen bis zu einem Gesamtjahresbetrag von drei Millionen DM zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

Art. 2

Die Zinsbeihilfen werden als verlorene Zuschüsse, die Tilgungsbeihilfen als zunächst zins- und tilgungsfreie Darlehen (Beihilfedarlehen) gewährt. Das Beihilfedarlehen ist spätestens nach Wegfertigung der Vorlasten in voller Höhe zu tilgen und, soweit es die Wirtschaftlichkeit zuläßt, auch zu verzinsen.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen kann die Auszahlung und die Verwaltung der Zins- und Tilgungsbeihilfen der Bayer. Landesbodenkreditanstalt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Art. 4

Art. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 12. Mai 1956 (BayBS III S. 549) erhält mit Wirkung vom 1. April 1956 die Fassung des Art. 2 dieses Gesetzes.

Art. 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1958 in Kraft.

München, den 31. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes
Vom 26. Juli 1958**

Auf Grund des Art. 18 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Vorstände, deren Stellvertreter und die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Pädagogischen Hochschulen, die gemäß Art. 18 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes erstmalig durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu ernennen sind, werden vor der Ernennung der jeweiligen Universität benannt.

(2) Wenn die Universität innerhalb von vier Wochen gegen die wissenschaftlichen Qualitäten des Benannten Einwendungen erhebt, die durch gegenseitiges Benehmen zwischen Staatsministerium und Universität nicht ausgeräumt werden können, benennt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen anderen Bewerber. Für die Ernennung der zum Ersatz benannten Personen gilt das gleiche.

§ 2

Soweit in Art. 11 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes eine Kenntnisaufgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, wenn die Universität gegen den zu Ernennenden innerhalb der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist keine Einwendungen erhoben hat.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

München, den 26. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes
Vom 28. Juli 1958**

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die bestehenden Institute für Lehrerbildung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes mit Wirkung vom 1. August 1958 Pädagogische Hochschulen der Landesuniversitäten. Im einzelnen werden die Institute für Lehrerbildung Bayreuth und Nürnberg Pädagogische Hochschulen der Universität Erlangen, die Institute für Lehrerbildung Augsburg, München-Pasing und Regensburg Pädagogische Hochschulen der Universität München, die Institute für Lehrerbildung Bamberg und Würzburg Pädagogische Hochschulen der Universität Würzburg.

(2) Davon haben katholischen Bekenntnischarakter die Pädagogischen Hochschulen in Augsburg, Bamberg, Regensburg und Würzburg, evangelischen Bekenntnischarakter die Pädagogischen Hochschulen in Bayreuth und Nürnberg. Über die Pädagogische Hochschule in München ergeht gesonderte Anordnung.

(3) Hinsichtlich des Instituts für Lehrerbildung Coburg bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

§ 2

Die Pädagogischen Hochschulen führen die Bezeichnung „Pädagogische Hochschule N. (Sitz der Hochschule) der Universität N.“. In ihrem Dienstsiegel führen sie das kleine Staatswappen.

§ 3

Die von den bisherigen Instituten für Lehrerbildung benützten Gebäude und Räume dienen — vorbehaltlich der Gewinnung weiterer Räume — auch der Unterbringung der Pädagogischen Hochschulen.

§ 4

(1) Das Nähere über die Führung der Geschäfte der Pädagogischen Hochschulen wird durch die Satzungen bestimmt.

(2) Hinsichtlich der Führung der Kassengeschäfte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

München, den 28. Juli 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Maunz, Staatsminister

**Änderung der Durchführungsbestimmungen
für die Gewährung von
Trennungentschädigung**

Vom 21. Juli 1958

1. Nr. 8 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungentschädigung (DBTrE) vom 1. März 1957 (GVBl. S. 38) erhält folgende Fassung:

„Muß der Beamte ein eigenes Beförderungsmittel (Fahrrad oder Kraftfahrzeug) benutzen, weil zwischen Dienstort und Wohnort keine öffentliche Verkehrsverbindung besteht oder weil die öffentlichen Beförderungsmittel wegen ungünstiger Abfahrts- oder Ankunftszeiten aus dienstlichen Gründen nicht benutzt werden können, so kann ihm für die Wegstrecke eine Entschädigung nach Nr. 24 ABzRKG in Verbindung mit der FMBek. vom 1. April 1958 Nr. P 1700/1 A — 21 061 (StAnz. Nr. 14) gewährt werden. Nr. 10 Abs. 1 letzter Satz DBTrE gilt entsprechend.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

München, den 21. Juli 1958

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. A. Haas, Staatssekretär

Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 64 und 65 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. 12. 1933 (GVBl. S. 467) in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landes-Tierversicherungsanstalt für die Bayer. Schlachtviehversicherung vom 31. 10. 1936 (GVBl. S. 206)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Großschlächters Kurt Zimmermann, Würzburg, Ullrichstr. 6, vertreten durch Rechtsanwalt J. Klingler, Würzburg, Neubastr. 66, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 64 und 65 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. 12. 1933 (GVBl. S. 467) in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landes-Tierversicherungsanstalt für die Bayer. Schlachtviehversicherung vom 31. 10. 1936 (GVBl. S. 206)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1958, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer, München,
2. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Senatspräsident Dr. Heitzer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Tenbörg, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
8. Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

folgende

Entscheidung:

- I. Art. 64 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landes-Tierversicherungsanstalt für die Bayer. Schlachtviehversicherung vom 31. Oktober 1936 (GVBl. S. 206) sind durch die Bayerische Verfassung aufgehoben worden.
- II. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

I.

1. Nach Art. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. 12. 1933 (GVBl. S. 467 = BayBS I S. 242) bestehen bei der Bayerischen Versicherungskammer verschiedene gemeinnützige Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (Anstalten), darunter (Nr. 3) die Bayerische Landes-Tierversicherungsanstalt, deren Aufgabe die Tierlebensversicherung und die Schlachtviehversicherung

ist (Art. 34 VersG). Bei Streitigkeiten zwischen einer Anstalt und dem Versicherten (oder sonst Berechtigten) findet nach Maßgabe des Art. 63 VersG das Schiedsverfahren statt, und zwar speziell im Bereich der Tierversicherung bei Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung sowie wegen Ordnungsstrafen, die von der Versicherungskammer nach Art. 38 Abs. 3 VersG bei Zuwiderhandlungen gegen die Versicherungspflicht verhängt werden. Im einzelnen bestimmt das Gesetz:

Art. 64

„Die Schiedsgerichte entscheiden endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.“

Art 65

- „I Die Schiedsgerichte werden bei der Versicherungskammer gebildet. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- II Die Vorsitzenden werden von der Aufsichtsbehörde ernannt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- III Die Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmänner werden nach Maßgabe der Satzung jährlich berufen.
- IV Die Beisitzer sind aus dem Kreis der Anstaltsmitglieder zu entnehmen.
- V Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten Ersatz ihrer Reisekosten sowie Tagegelder nach Maßgabe der Satzung.“

Art 67

- „I
- II Die Versicherungskammer kann vom Beschwerdeführer für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens einen angemessenen Vorschuß verlangen.“

Art. 68

„I Die Versicherungskammer beruft die Schiedsgerichte zur mündlichen Verhandlung und verständigigt den Beschwerdeführer.“

2. Nach Art. 9 VersG werden die Bestimmungen für die einzelnen Anstalten, soweit das Gesetz selbst Vorschriften nicht enthält, durch die Satzungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen getroffen, die der Präsident der Versicherungskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erläßt. Die auf Grund dieser Bestimmung erlassene „Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landes-Tierversicherungsanstalt für die Bayer. Schlachtviehversicherung“ vom 31. 10. 1936 (GVBl. S. 206) — im folgenden kurz „Satzung“ genannt — enthielt folgende Vorschriften über das Schiedsgerichtsverfahren:

§ 5

„Entscheidung von Streitigkeiten.

- I. Streitigkeiten über Versicherungsfähigkeit und Wert der Schlachttiere werden von örtlichen Schiedsgerichten (§ 9) entschieden.
- II. Gegen die Bescheide der Anstaltsverwaltung über Entschädigungen (§§ 23, 24 und 26) und Ordnungsstrafen (§ 13) ist Beschwerde an das Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung zulässig. Dieses entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.
- III. In allen übrigen Streitigkeiten entscheidet die Anstaltsverwaltung endgültig.
- IV. In Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung ist die Entscheidung der örtlichen Schiedsgerichte für die Anstaltsverwaltung und das Schiedsgericht nicht bindend.“

*) Die Entscheidung (VI. 4 — VII — 57) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (BayBS. I S. 24) veröffentlicht.

§ 6

„Das Schiedsgericht der Bayerischen Schlachtviehversicherung.

- I. Das Schiedsgericht wird bei der Versicherungskammer gebildet. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- II. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde ernannt. Er muß die Befähigung zum Richteramt haben.
- III. Die Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmänner werden jährlich vom Landesausschuß aus den Kreisen der Schlachtenden benannt.
- IV. Die Schiedsgerichtsbeisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten sowie Tagegelder, wie sie den Landesausschußmitgliedern zustehen.“

§ 7

„Die Beschwerde an das Schiedsgericht der Bayer. Schlachtviehversicherung.

I.

- II. Die Versicherungskammer kann vom Beschwerdeführer für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens einen angemessenen Vorschuß verlangen.“

§ 8

„Das Schiedsverfahren.

- I. Die Versicherungskammer ruft das Schiedsgericht zur mündlichen Verhandlung ein und verständigt den Beschwerdeführer.“

3. Der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer hat mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern sowie des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr die obige Satzung durch Bekanntmachung vom 11. 12. 1956 (StAnz. Nr. 51 — Ausgabedatum 22. 12. 1956; Neufassung der Satzung: GVBl. 1956 S. 487 = BayBS I S. 275) in mehreren Punkten „mit sofortiger Wirkung“ geändert.

Durch Nr. 4 dieser Bekanntmachung erhielt § 5 Abs. 3 folgende Fassung:

„In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Anstaltsverwaltung.“

§ 6 lautet nunmehr:

„Das Schiedsgericht der Bayer. Schlachtviehversicherung.

- I. Das Schiedsgericht wird bei der Versicherungskammer gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß oder einem sonstigen Verwaltungsorgan der Landestierversicherungsanstalt angehören oder Beamte oder Angestellte der Anstaltsverwaltung oder der Aufsichtsbehörde sein.
- II. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen den hauptamtlichen und planmäßigen Richtern des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Verwaltungsgerichts entnommen werden. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden nach Vorschlag des Landesausschusses vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf ein Jahr berufen. Vorsitzender und Beisitzer können während ihrer Amtszeit nicht abberufen werden.“

III. (betr. Vergütung und Aufwandsentschädigung)

§ 7 Abs. 2 wurde wie folgt geändert:

„Für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens kann vom Beschwerdeführer ein angemessener Vorschuß verlangt werden.“

§ 8 Abs. 1 lautet jetzt:

„Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung fest und läßt die Beteiligten laden.“

II.

1. Der Großschlächter Kurt Zimmermann in Würzburg, der im August 1956 von der Bayer. Versicherungskammer mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 1875 DM belegt worden ist und dessen dagegen gerichtete Beschwerde vom Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung am 17. 12. 1956 verworfen wurde, hat mit Schriftsatz vom 25. 1. 1957 beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof beantragt festzustellen:

„Artikel 65 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. 12. 1933 in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Satzung und allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Schlachtviehversicherung vom 31. 10. 1936 ist verfassungswidrig.“

Zur Begründung hat er im wesentlichen ausgeführt:

a) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nach der Satzung (alter Fassung = a. F.) entspreche nicht den Mindestanforderungen, die nach den Grundsätzen der rechtsstaatlichen Ordnung an ein Gericht zu stellen seien. Nach § 6 bestehe für die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts jederzeit abzuberufen. Sie könne daher auf die Überprüfung von Maßnahmen, die auf Grund ihrer aufsichtsrechtlichen Anweisungen ergangen seien, durch plötzliche Veränderung der Person des Vorsitzenden maßgeblich Einfluß nehmen. Die Aufsichtsbehörde sei auch rechtlich nicht gehindert, für jeden einzelnen dem Gericht zur Entscheidung vorliegenden Fall denjenigen Vorsitzenden zu berufen, der ihr für ihre Belange am geeignetsten erscheine. Eine derartige Möglichkeit sei aber mit dem Grundsatz der persönlichen Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Gerichts unvereinbar. In noch höherem Maße verstoße die Berufung der Beisitzer gegen den Grundsatz der persönlichen Unabhängigkeit, da diese vom Landesausschuß benannt würden, der als Organ der Bayer. Schlachtviehversicherung anzusehen sei und maßgeblichen Einfluß auf die Gestaltung der Rechtsbeziehungen von Versicherung und Versicherten habe. Es liege völlig in der Hand dieses Landesausschusses, die Beisitzer für das Schiedsgericht auszuwählen, das die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte zu überprüfen habe, die auf Grund der vom Landesausschuß aufgestellten Richtlinien und der von ihm beeinflussten Satzung ergangen seien. Auch für diese Beisitzer gelte, daß der Landesausschuß jederzeit in der Lage sei, nach eigenem Belieben zur Spruchentscheidung denjenigen Beisitzer zu benennen, der ihm am geeignetsten erscheine. Darüber hinaus bestehe sogar die Möglichkeit, daß die Beisitzer selbst Mitglieder des Landesausschusses seien. Weitere Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Schiedsgerichts ergäben sich aus § 8 der Satzung a. F. Hiernach sei die Versicherungskammer zur Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung befugt; sie könne durch die Wahl des Zeitpunkts, an dem der Schiedsspruch ergehen solle, auf die personelle Zusammensetzung des Gerichts Einfluß nehmen, indem sie die Anberaumung eines Termins so lange verzögere, bis die reguläre Amtszeit eines ihr unangenehmen Vorsitzenden oder Beisitzers abgelaufen sei. Diese

Möglichkeit sei eine Umgehung des in Art. 86 Abs. 1 S. 2 BV niedergelegten Grundsatzes, der nicht nur verbiete, daß der einzelne dem Richter schlechthin entzogen werde, sondern auch untersage, daß er sei in einem Richter entzogen werde, daß also der für seinen Fall berufene Richter ungesetzlich beiseite geschoben und durch einen anderen Richter ersetzt werde. Daß die Satzung in der Zwischenzeit in den bezeichneten Punkten geändert worden sei, sei ohne Bedeutung für das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers, da gegen ihn das Ordnungsstrafverfahren noch nach den alten verfassungswidrigen Satzungsbestimmungen und in der alten Besetzung durchgeführt worden sei.

b) Verfassungsrechtlich bedenklich sei ferner, daß gegen Ordnungsstrafbescheide keine Nachprüfbarkeit durch Gerichte i. S. des Art. 5 Abs. 3 BV und des Art. 96 GG gegeben und statt dessen die Überprüfung einem sogenannten Schiedsgericht übertragen sei. Sowohl im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als auch im Wirtschaftsstrafgesetz komme der allgemeine Rechtsgedanke zum Ausdruck, daß gegen Ordnungsstrafbescheide immer entweder die Straferichte oder die Verwaltungsgerichte angerufen werden könnten. Es sei nicht angängig, diesen Rechtsweg den Betroffenen durch die Einrichtung eines Schiedsgerichts, dessen Unabhängigkeit und Objektivität höchst zweifelhaft sein müsse, abzuschneiden. Keinesfalls dürfe ein solcher Schiedspruch rechtskräftig und unanfechtbar sein. Die Auferlegung der Ordnungssrafe durch die Versicherungskammer sei ein Verwaltungsakt; gegen Verwaltungsakte sei gemäß § 22 VGG immer die Anfechtungsklage vor einem Verwaltungsgericht möglich. Eine Ausnahme bestehe nur dann, wenn zur Entscheidung entweder Schiedsgerichte oder besondere Verwaltungsgerichte berufen seien. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 22 VGG stelle das „Schiedsgericht“ der Bayer. Versicherungskammer nicht dar, da seine Zuständigkeit nicht auf rechtsgeschäftlicher Vereinbarung beruhe. Es handle sich aber auch nicht um ein besonderes Verwaltungsgericht im Sinne dieser Gesetzesbestimmung. Es fehle — wie bereits dargelegt — dem zur Entscheidung berufenen Ausschuß die richterliche Unabhängigkeit. Ferner sei bei der Schaffung jenes Schiedsgerichts nicht im entferntesten daran gedacht worden, ein besonderes Verwaltungsgericht zur Nachprüfung von Verwaltungsakten zu schaffen, und eine solche Stellung könne dem Schiedsgericht auch nicht nachträglich unterschoben werden. Das sei deshalb nicht gerechtfertigt, weil das Verfahren nicht den Anforderungen genüge, die an ein geregeltes Gerichtsverfahren zu stellen seien. Die ganze Vorbehandlung des Rechtsstreits liege in den Händen der Versicherungskammer, also des Prozeßgegners, der ganze Schriftverkehr einschließlich der Ladung zur mündlichen Verhandlung werde von ihr allein durchgeführt. Das Schiedsgericht könne daher allenfalls als ein Organ der Selbstkontrolle betrachtet werden, nicht aber als ein echtes Gericht, das gleichwertig neben der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehe. Diese sehe für die Nachprüfung jedes noch so unbedeutenden Verwaltungsaktes ein dreistufiges Verfahren vor, während das Schiedsgericht als einzige Instanz entscheiden solle. Es könne deshalb von einer Gleichwertigkeit der beiden Gerichtsarten keinesfalls die Rede sein. Eine solche Gleichwertigkeit der Gerichte sei jedoch Voraussetzung für den Ausschluß des Verwaltungsrechtswegs nach § 22 VGG, da andernfalls dem durch die Generalklausel bezweckten Rechtsschutz nur in sehr unvollkommener Weise Genüge getan werde.

Durch die angefochtene Regelung des Gesetzes und der Satzung werde der Antragsteller seinem gesetzlichen Richter entzogen und verfassungswidrig in seinen Rechten aus Art. 86 BV eingeschränkt, dessen Garantie ein Fundament der Rechtsstaat-

lichkeit darstelle und daher als Grundrecht zu werten sei.

2. Dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung wurde gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

a) der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

b) Der Senat hat im wesentlichen ausgeführt:

aa) In Art. 65 Abs. 2 Satz 1 VersG und ebenso in § 6 Abs. 2 der Satzung a. F. fehle jede zeitliche Festlegung der Amtsdauer des Vorsitzenden. Dieser könnte daher jederzeit von der Aufsichtsbehörde abberufen werden. Hierin erblicke der Antragsteller mit Recht eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Vorsitzenden. In diesem Sinne habe auch der Verfassungsgerichtshof bereits Stellung genommen (VGH n. F. 6 II 107/114 und 7 II 107/111 = GVBl. 1954 S. 350). Die im Bereich der Bayer. Versicherungskammer errichteten Schiedsgerichte seien zur Rechtspflege im Sinne des 8. Abschnitts der Bayer. Verfassung berufen und müßten deshalb den an unabhängige Gerichte zu stellenden Anforderungen genügen. Dabei falle ins Gewicht, daß sie als einzige Instanz vorgesehen seien; in einem solchen Fall müsse es — wie der Verfassungsgerichtshof in VGH n. F. 7 II 21/36 ausgesprochen habe — rechtsstaatlichem Denken unerträglich erscheinen, wenn die Exekutive die Möglichkeit haben würde, jederzeit Gerichtsmitglieder ihres Amtes zu entheben. Art. 65 Abs. 2 VersG und „§ 6 Abs. 1“ (gemeint ist offenbar § 6 Abs. 2) der Satzung a. F. seien demnach als verfassungswidrig und nichtig zu betrachten.

Etwas anders lägen die Dinge hinsichtlich der Berufung der Beisitzer, da deren Amtszeit nach § 65 Abs. 3 VersG, § 6 Abs. 3 der Satzung a. F. auf ein Jahr festgelegt und damit eine willkürliche Abberufung ausgeschlossen sei. Aber hier seien insofern verfassungsrechtliche Bedenken vorhanden, als für die Auswahl der Beisitzer keine Beschränkungen beständen, diese demnach auch aus den Mitgliedern des Landesausschusses entnommen werden könnten. Damit könnten Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen in der gleichen Sache bei der gleichen Stelle zusammengefaßt werden; das widerspreche dem Rechtsstaatsprinzip, nach dem niemand in einer Sache als Richter tätig werden dürfe, in der er schon in anderer Eigenschaft tätig gewesen sei (VGH n. F. 4 II 30/42 = GVBl. 1951 S. 43/53).

Die Neufassung der Satzung habe diesen verfassungsrechtlichen Bedenken selbst Rechnung getragen

bb) Der Antragsteller rüge weiter den Mangel einer gerichtlichen Nachprüfbarkeit der Ordnungsstrafbescheide der Versicherungskammer, da nach Art. 64 VersG und § 5 Abs. 2 der Satzung die Schiedsgerichte endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs entscheiden. Es handle sich aber bei den Schiedsgerichten nicht um Verwaltungsbehörden, sondern um Sonderverwaltungsgerichte im Sinne des § 22 VGG (vgl. VGH n. F. 6 II 107/113). Allerdings sei hierbei vorausgesetzt, daß die Schiedsgerichte der Bayer. Versicherungskammer nach ihrer Besetzung und ihrem Verfahren den rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, was nach dem noch geltenden Art. 65 VersG und der früheren Fassung des § 6 der Satzung, wie ausgeführt, nicht der Fall gewesen sei, so daß das Schiedsgericht bis zur Änderung der Satzung als Verwaltungsstelle anzusehen gewesen sei. Der Mangel einer gerichtlichen Nachprüfung sei aber dadurch behoben gewesen, daß nach § 22 Abs. 2 VGG die Klage vor dem Verwaltungsgericht nicht dadurch ausgeschlossen werde, daß nach bisherigem Recht eine Verwaltungsbehörde endgültig entscheide. Der Ver-

fassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 22. 6. 1953 (VGH n. F. 6 II 107/114) aus diesem Umstand gefolgert, daß das Ziel eines Verfahrens nach Art. 98 Satz 4 BV auf keinen Fall erreicht werden könne. Dem sei zuzustimmen.

c) Die Staatsregierung übermittelte eine Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums des Innern, in der im wesentlichen ausgeführt wurde:

Der Verfassungsgerichtshof habe bereits in seiner Entscheidung vom 22. 6. 1953 (VGH n. F. 6 II 107/114) dem in der Satzung der Bayer. Apothekerversorgung vorgesehenen Schiedsgericht den Charakter eines Sonderverwaltungsgerichts im Sinne des § 22 VGG zuerkannt, dessen Entscheidung ein echter Rechtsprechungsakt, nicht ein Verwaltungsakt sei und durch das die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gemäß § 22 VGG ausgeschlossen werde. Der Verfassungsgerichtshof habe in dieser Entscheidung ferner darauf hingewiesen, daß bei der Prüfung der Frage, ob eine Norm verfassungswidrig sei, seiner Beurteilung grundsätzlich die Fassung der Norm zugrunde zu legen sei, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gelte. Die gleichen Voraussetzungen träfen für das Schiedsgericht der Bayer. Schlachtviehversicherung als Sonderverwaltungsgericht zu. Die Auffassung des Beschwerdeführers, die Regelung sei verfassungswidrig, sei daher unzutreffend. Die Satzung der Schlachtviehversicherung habe auch jedenfalls im Zeitpunkt, in dem die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ergehen werde, eine Fassung erhalten, die rechtsstaatlichen Grundsätzen und der Bayerischen Verfassung entspreche.

Vorsorglich werde noch darauf hingewiesen, daß die Beisitzer nach § 6 Abs. 3 der Satzung alter Fassung „jährlich“, d. h. also auf Jahresfrist berufen worden seien. Die vom Beschwerdeführer behauptete Möglichkeit der Abberufung sei also auch nach der früheren Fassung ausgeschlossen gewesen. § 6 Abs. 2 der Satzung sei nicht deshalb geändert worden, weil die Versicherungskammer sich — wie der Antragsteller behauptete — der Verfassungswidrigkeit der alten Fassung bewußt gewesen sei, sondern nur aus dem Grunde, weil an Stelle einer zeitlich nicht begrenzten Ernennung eine Berufung des Vorsitzenden auf bestimmte Zeit habe geschaffen werden sollen.

Das Schiedsgericht sei — wie bereits dargelegt — ein besonderes Verwaltungsgericht im Sinne des § 22 VGG. Die in diesem Zusammenhang vom Antragsteller angesprochene Frage des Instanzenzugs spiele dabei keine Rolle und sei auch nicht richtig dargestellt, da keineswegs für jeden Verwaltungsrechtsstreit ein dreistufiges Verfahren vorgesehen sei.

Die Popularklage sei daher unbegründet.

3. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

III.

1. Der Antragsteller behauptet, er sei durch Art. 65 VersG in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Satzung a. F. seinem gesetzlichen Richter entzogen und damit in seinen Rechten aus Art. 86 Abs. 1 S. 2 BV beeinträchtigt worden. Diese Verfassungsnorm enthält ein Grundrecht (vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 23. 5. 1952, GVBl. S. 216/218). Der Antragsteller macht also geltend, die von ihm angefochtene Regelung schränke ein Grundrecht verfassungswidrig ein. Den Erfordernissen des Art. 98 Satz 4 BV und des § 54 Abs. 1 VfGHG ist demnach insoweit genügt.

2. Das Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen ist ein bayerisches Landesgesetz (VGH n. F. 4 II 219/236). Seine Vorschriften und ebenso die Bestimmungen einer auf Grund seines Art. 9 er-

lassenen Satzung sind der Prüfung durch den Bayer. Verfassungsgerichtshof nach Art. 98 S. 4, Art. 186 Abs. 2 EV unterstellt (VGH n. F. 4 II 219/248 und 6 II 107/112).

3. Der Zulässigkeit des Antrags — soweit er sich gegen die Satzung a. F. wendet — steht auch nicht entgegen, daß die Satzung der Bayer. Schlachtviehversicherung inzwischen geändert worden ist (siehe oben I 3). Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung vom 22. 6. 1953 (VGH n. F. 6 II 107/114), auf die das Staatsministerium des Innern sich beruft, ausgesprochen, daß bei der Prüfung der Frage, ob eine Norm verfassungswidrig ist, grundsätzlich der Beurteilung die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Fassung zugrunde zu legen ist. Es ist in dieser Entscheidung aber bereits hervorgehoben worden, daß eine Ausnahme dann gilt, wenn noch ein „objektives Interesse an der Überprüfung der Norm in ihrer alten Fassung besteht“ (vgl. auch VGH n. F. 9 II 47/50 und 10 II 95/97). Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Denn das noch unter der Herrschaft der Satzung alter Fassung gebildete Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung hat — wie das gegen den Beschwerdeführer durchgeführte Ordnungsstrafverfahren zeigt — Schiedssprüche erlassen, deren Eigenschaft als endgültige gerichtliche Entscheidungen, die den Weg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten ausschließen, bestritten wird. Es besteht also durchaus ein objektives Interesse daran, daß durch den Verfassungsgerichtshof geklärt wird, ob die Vorschriften des Versicherungsgesetzes und der Satzung a. F., auf denen dieses Schiedsgericht beruhte, den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen und es zulassen, daß diesem Gremium der Charakter eines Gerichtes im Sinne der Bayer. Verfassung zugesprochen wird (vgl. auch BVerfGE 4,331/342).

Auch sonst bestehen gegen die Zulässigkeit des Antrags und die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs keine Bedenken.

IV.

Angefochten ist der Art. 65 VersG „in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Satzung“. Aus dieser Formulierung des Antrags und seiner Begründung ergibt sich, daß die §§ 5 und 6 der Satzung nur insoweit Gegenstand des Verfahrens sein sollen, als sie sich auf das bei der Versicherungskammer gebildete Schiedsgericht beziehen, dem die Entscheidung über Entschädigungen und Ordnungsstrafen zugewiesen ist. Der Antrag erstreckt sich als nicht auf die sog. „örtlichen“ Schiedsgerichte, die lediglich über die Versicherungsfähigkeit und den Wert der Schlachttiere zu befinden haben und deren Entscheidungen für das Entschädigungsverfahren keine verbindliche Wirkung zukommt, demnach nicht auf die Absätze 1 und 4 des § 5 der Satzung a. F. Auch der Abs. 3 dieser Vorschrift (Entscheidungsbefugnis der Versicherungskammer außerhalb des schiedsgerichtlichen Verfahrens) scheidet hier aus.

Vom § 5 der Satzung a. F. ist also Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nur der — durch die Neufassung nicht geänderte — Abs. 2, dessen Satz 2 (Das Schiedsgericht „entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges“) wörtlich mit Art. 64 VersG übereinstimmt. Diese gesetzliche Vorschrift hat der Antragsteller zwar nicht ausdrücklich in seinem Antrag angeführt. Seinem Vortrag kann aber mit Sicherheit entnommen werden, daß er auch den Art. 64 VersG mit seiner Popularklage angreifen will. Denn seine Ausführungen, der Schiedsspruch dürfe keinesfalls „rechtskräftig und unanfechtbar“ sein, der Weg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten müsse vielmehr offenstehen, wenden sich ja gerade gegen die das Gegenteil bestimmende Vorschrift des Art. 64 VersG. Es wäre im übrigen auch nicht sinnvoll, den § 5 Abs. 2

Satz 2 der Satzung isoliert anzufechten, da ihm neben Art. 64 VersG kein selbständiger Rechtsgehalt zukommt und seine Beseitigung bei Weiterbestehen dieser Gesetzesbestimmung keine praktische Bedeutung haben könnte.

Art. 65 Abs. 5 VersG und die entsprechende Bestimmung in § 6 Abs. 4 der Satzung a. F. (Entschädigung der Schiedsrichter) werden zwar formell vom Antrag erfaßt, jedoch nicht für sich allein, sondern nur insoweit beanstandet, als der Antragsteller die Einrichtung des Schiedsgerichts im ganzen für verfassungswidrig hält.

V.

Die in diesem Rahmen vorgenommene sachliche Überprüfung ergibt:

1. Der Antragsteller geht zutreffend davon aus, daß das in Art. 65 VersG und der Satzung vorgesehene „Schiedsgericht“ trotz seiner Benennung nicht als ein Schiedsgericht im Sinne des § 22 VGG anzusehen ist. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Zuständigkeit eines solchen Schiedsgerichts nur durch Rechtsgeschäft begründet werden kann, nicht aber unmittelbar durch den Gesetzgeber (so Eyer mann-Fröhler, Anm. II 1 b zu § 22 VGG, vgl. a. Art. 93 BV; a. A. Menger, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes S. 252 ff). Denn das für den Bereich der Schlachtviehversicherung vom Gesetzgeber vorgesehene „Schiedsgericht“ soll u. a. über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheiden, die von der Versicherungskammer als Behörde gegen den seiner gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachkommenden Schlachtenden (Art. 38 VersG) verhängt werden. Es handelt sich dabei um die Anfechtung einer obrigkeitlichen Entscheidung, deren Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit angezweifelt wird. Streitigkeiten dieser Art sind aber ihrer Natur nach der Schiedsgerichtsbarkeit, die hinsichtlich des Prozeßgegenstandes gleichgeordnete Rechtssubjekte voraussetzt, entzogen (Menger a. a. O. S. 256; vgl. a. Klinger, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone S. 218 ff). Zu dem gleichen Ergebnis würde im übrigen auch eine entsprechende Anwendung der §§ 1048, 1025 Abs. 1 ZPO führen, da hier kein Rechtsstreit gegeben ist, über dessen Gegenstand — Ordnungsstrafe — „die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind“.

Dem Antragsteller kann aber nicht beige pflichtet werden, wenn er weiter die Auffassung vertritt, daß nach einem allgemeinen — auch im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und im Wirtschaftsstrafgesetz zum Ausdruck kommenden — Rechtsgedanken gegen Ordnungsstrafbescheide stets der Rechtsweg zu den Strafgerichten oder den Verwaltungsgerichten offenstehen müsse, sofern er damit die allgemeinen Verwaltungsgerichte meint. Denn der (mit Art. 101 Abs. 2 GG übereinstimmende) Art. 86 Abs. 2 BV läßt vom Gesetzgeber einzurichtende „Gerichte für besondere Sachgebiete“ ausdrücklich zu; die Verfassung hob also den § 22 Abs. 1 VGG nicht auf, der die „besonderen Verwaltungsgerichte“ anerkennt und ihre Zuständigkeit der der allgemeinen Verwaltungsgerichte vorgehen läßt. Dieser Regelung steht auch nicht etwa Art. 93 BV entgegen, der nur den Rechtsweg zu einem Verwaltungsgericht sichern will, ohne dabei zwischen allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichten zu unterscheiden.

2. Die Frage geht also zunächst dahin, ob dem in Art. 65 VersG, §§ 5 ff der Satzung a. F. vorgesehenen „Schiedsgericht“ die Eigenschaft eines besonderen Verwaltungsgerichts i. S. des § 22 VGG zuerkannt werden kann. Dabei hat es — entgegen der Ansicht des Antragstellers — nicht darauf anzukommen, ob der Gesetzgeber des Jahres 1933 die Absicht hatte, ein besonderes Verwaltungsgericht zu schaffen. Maßgebend kann nur sein, ob

das bei der Versicherungskammer gebildete Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung nach seiner Organisation, seiner personellen Zusammensetzung und seinem Verfahren den Mindestanforderungen entsprach, die von der Bayer. Verfassung an ein Gericht gestellt werden.

a) Der Antragsteller will diese Frage schon deshalb verneinen, weil das Schiedsgericht als erste und letzte Instanz entscheide, während im Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ein dreistufiges Verfahren vorgesehen sei. Damit kann er nicht durchdringen. Die Bayerische Verfassung verlangt in ihrem 8. Abschnitt (Die Rechtspflege) nicht, daß gegen gerichtliche Entscheidungen ein Rechtsmittel zulässig sein müsse (anders z. B. die Verfassung von Baden-Württemberg Art. 67 Abs. 3). Die Forderung eines instanzmäßigen Rechtszuges kann auch nicht aus einer sonstigen Vorschrift der Bayer. Verfassung, insbesondere nicht aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 3) hergeleitet werden (VHG n. F. 6 II 27/34; vgl. a. BVerfGE 4,74 Leitsatz 6 sowie BVerwGE 3,145/147). Es ist im übrigen auch nicht richtig, daß in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit stets mehrere Instanzen gegeben sind (vgl. § 50 VGG, § 9 BVerwGG und für das Normenkontrollverfahren § 25 VGG, BVerwGE 3,143).

b) Dagegen beanstandet der Antragsteller mit Recht die sich nach Art. 65 VersG, § 6 der Satzung a. F. ergebende personelle Zusammensetzung des Schiedsgerichts.

aa) Nach diesen Bestimmungen wird der Vorsitzende von der Aufsichtsbehörde, d. h. dem Staatsministerium des Innern (Art. 8 VersG), ausgewählt und ernannt; als einziges Erfordernis ist dabei festgelegt, daß er die Befähigung zum Richteramt haben muß. Es ist zwar, soweit ersichtlich, wohl üblich gewesen, Berufsrichter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Vorsitzende der bei der Versicherungskammer gebildeten Schiedsgerichte zu bestellen, ein Zwang bestand aber nicht. Die Aufsichtsbehörde war bei der Auswahl „vollständig frei“ (Schmitt, Das öffentliche Versicherungswesen — 1935 — Anm. zu Art. 65 Art. I, II VersG). Sie war es auch hinsichtlich der Abberufung; denn es war damals keine Zeitdauer vorgeschrieben, für die der Vorsitzende zu bestellen war und für die er von der Exekutive nicht abberufen werden konnte. Es fehlte ihm also die persönliche Unabhängigkeit. Nun kann zwar die Forderung nach der persönlichen Unabhängigkeit für Gerichtsmitglieder, die nicht als Berufsrichter tätig sind, nicht unmittelbar aus Art. 87 Abs. 1 BV entnommen werden (VGH n. F. 7 II 21/33—35); auch aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 BV) läßt sich kein allgemeiner Grundsatz des Inhalts ableiten, daß ein Gremium, wenn es den Charakter eines Gerichts haben soll, ausnahmslos mit Richtern besetzt sein müsse, deren volle persönliche Unabhängigkeit gewährleistet ist (VGH n. F. 7 II 21/36 und 107/111 f). Der Verfassungsgerichtshof hat aber in diesen beiden Entscheidungen bereits hervorgehoben, daß es rechtsstaatlichem Denken unperträglich erscheinen müsse, wenn die Exekutive bei einem Gericht, das als einzige gerichtliche Instanz über die Rechtmäßigkeit bestimmter Akte der öffentlichen Gewalt zu entscheiden habe, die Möglichkeit besitze, jederzeit nach Belieben Gerichtsmitglieder ihres Amtes zu entsetzen. Dieser Grundsatz muß auch hier durchgreifen. Das Schiedsgericht sollte als einzige Instanz „endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges“ (Art. 64 VersG, § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung) entscheiden, der Vorsitzende war, wie dargelegt, jederzeit abberufbar. Schon hieraus ergibt sich also, daß das auf Grund des Art. 65 Abs. 2 VersG, § 6 Abs. 2 der Satzung a. F. gebildete Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung nicht

als ein Gericht im Sinne der Bayer. Verfassung anerkannt werden kann.

bb) die Beisitzer des Schiedsgerichts und die Ersatzmänner werden „nach Maßgabe der Satzung jährlich berufen“, und zwar aus dem Kreis der „Anstaltsmitglieder“ (Art. 65 Abs. 3 und 4 VersG). Diese Vorschriften lassen eine verfassungskonforme Auslegung dahin zu, daß die Beisitzer und die Ersatzmänner jeweils für den festen Zeitraum von einem Jahr bestellt werden müssen und während dieser Zeit nicht abberufbar sind. Die oben (aa) dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen also hier nicht. Es erscheint auch unbedenklich, wenn das Versicherungsgesetz nach Art eines Rahmengesetzes sich mehrfach auf grundsätzliche Regelungen beschränkt und die Ausfüllung im einzelnen der Satzung der jeweiligen Anstalt (Art. 9 VersG), also dem autonomen Anstaltsrecht überläßt (vgl. Schmitt a. a. O. Anm. 1 zu Art. 9 VersG, Schmitt-Lermann, Die Bayer. Versicherungskammer in Vergangenheit und Gegenwart — 1950 — S. 41 ff sowie in BayVBl. 1955, 161 ff; VGH n. F. 4 II 219/248 f). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn Art. 65 Abs. 2 VersG bestimmt, daß die Berufung der Beisitzer im übrigen „nach Maßgabe der Satzung“ vorzunehmen ist, dieser also die nähere Regelung überläßt.

Mit den Anforderungen, die in einem Rechtsstaat an ein Gericht zu stellen sind, ist es aber nicht vereinbar, daß die Satzung a. F. im § 6 Abs. 3 sich auf eine Regelung beschränkte, nach der „die Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmänner jährlich vom Landesausschuß aus den Kreisen der Schlachtenden benannt“ werden; denn das bedeutet, daß alle „Schlachtenden“ ohne Einschränkung als Schiedsgerichtsbeisitzer berufen werden konnten, also auch solche, die Mitglieder des Landesausschusses (Art. 4, 5 VersG) oder auch bei der Anstalt beschäftigt (Art. 6 VersG) waren. Daß letztere in Verfahren, in denen es um Streitigkeiten zwischen Anstaltsverwaltung und Versicherten geht, nicht als Richter mitwirken dürfen, liegt auf der Hand. Aber auch der Landesausschuß, der der Versicherungskammer nach Art. 4 Abs. 1 VersG (§ 3 der Satzung) „bei der Verwaltung der Anstalt zur Seite steht“ und dem Art. 5 VersG und § 4 der Satzung eine Anzahl wichtiger Funktionen zuweisen, ist mit der Anstaltsverwaltung so eng verbunden, daß die Ausschußmitglieder nicht dem Schiedsgericht angehören können, das als einzige Instanz über angefochtene Bescheide der Versicherungskammer befinden soll. Eine solche Verquickung von Verwaltungs- und Rechtsprechungsfunktionen nimmt dem zur Entscheidung berufenen Gremium den Charakter eines Rechtsprechungsorgans (vgl. VGH n. F. 4 II 30/42; BVerfGE 3,377/381 f und 4,331/346; Menger a. a. O. S. 48; Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich — 1956 — S. 121 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Es ist deshalb auch die Regelung der Satzung a. F. über die Berufung der Beisitzer mit Art. 3 BV nicht vereinbar mit der Folge, daß auch aus diesem Grunde das Schiedsgericht kein Gericht im Sinne der Verfassung sein konnte.

c) Es kommt hinzu, daß auch die Vorschriften über das Verfahren des Schiedsgerichts schwerwiegende Mängel aufwiesen. Nach Art. 68 Abs. 1 VersG, § 8 Abs. 1 der Satzung a. F. ruft die Versicherungskammer „das Schiedsgericht zur mündlichen Verhandlung ein“ und „verständigt den Beschwerdeführer“. Dem Schiedsgericht war also die Terminsberaumung aus der Hand genommen, der Vorsitzende war insoweit ausgeschaltet. Der Antragsteller weist mit Recht darauf hin, daß damit für die Versicherungskammer — also die Anfechtungsgegnerin — die Möglichkeit bestand, den Zeitpunkt der Verhandlung und Entscheidung hin-

auszuzögern. Dadurch konnte aber auch die Zusammensetzung des im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Gerichts beeinflusst werden, da es im Belieben der Versicherungskammer lag, ob sie das gerade amtierende Schiedsgericht „einberief“ oder damit wartete, bis die (einjährige) Amtszeit der Beisitzer abgelaufen war und andere Beisitzer bestellt waren. Ebenso wenig wie der Behörde, die vor dem besonderen Verwaltungsgericht Beklagte ist, die Terminsberaumung überlassen werden darf, kann ihr aber auch die Entscheidung darüber zukommen, ob und in welcher Höhe ihr Prozeßgegner einen Kostenvorschuß zu leisten hat. Auch das ist eine Verfügung, die dem Richter vorbehalten bleiben muß. Art. 67 Abs. 2 VersG und § 7 Abs. 2 der Satzung a. F. durften also diese Aufgabe nicht der Versicherungskammer zuweisen.

Die festgestellten Mängel der Verfahrensregelung zwingen ebenfalls zu dem Schluß, daß dem nach Maßgabe der Satzung a. F. berufenen „Schiedsgericht“ der Charakter eines Gerichts, dessen Entscheidungen jeden anderen Rechtsweg ausschließen sollen, nicht zukommen konnte.

d) Diesem Ergebnis kann nicht etwa entgegengehalten werden, daß in der Praxis als Vorsitzende nur Berufsrichter bestellt worden seien, deren Entscheidungsfreiheit durch die Möglichkeit der Abberufung nicht beeinflusst worden sei und deren einwandfreie Prozeßführung keinem Zweifel unterlegen habe, und daß auch faktisch niemals Mitglieder des Landesausschusses oder Angestellte der Anstalt als Beisitzer berufen worden seien. Es bedarf keiner Erhebungen darüber, wie sich die Schiedsgerichte der Schlachtviehversicherung jeweils zusammengesetzt haben. Denn ein Gremium, das nach seiner gesetzlichen Organisation und seinem gesetzlich vorgesehenen Verfahren kein Gericht im Sinne der Verfassung ist, kann diese Eigenschaft nicht dadurch erlangen, daß jeweils im Einzelfall für eine unabhängige Besetzung gesorgt wird oder das bestimmte mit der Verfassung unvereinbare Verfahrensvorschriften tatsächlich nicht zur Anwendung gelangen (vgl. auch BVerfGE 4,331/351). Das Rechtsstaatsprinzip erfordert im übrigen auch, daß dem Rechtsunterworfenen der Weg zu einem Gericht offensteht, dessen Organisation und Verfahrensvorschriften keine Zweifel an der Unabhängigkeit seiner Mitglieder und der Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Verfahrensgestaltung aufkommen lassen. Daran fehlt es aber, wenn die für die Besetzung des Gerichts maßgebenden Vorschriften auch nur die Möglichkeit dafür bieten, daß Richter von der Exekutive aus ihrem Amt abberufen werden und Personen, die mit der Verwaltung des Anfechtungsgegners im dargelegten Sinne verbunden sind, mit richterlichen Funktionen betraut werden, oder wenn Verfahrensvorschriften mit dem unter c) angegebenen Inhalt vorhanden sind (vgl. dazu VGH n. F. 7 II 21/37 und 107/112, ferner BVerfGE 4,331/346).

3. Steht somit fest, daß — unter der Herrschaft der Satzung a. F. — das Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung weder ein „Schiedsgericht“ noch ein „besonderes Verwaltungsgericht“ im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 VGG war, so folgt daraus, daß sein Vorhandensein und seine Entscheidungen nach der in dieser Gesetzesbestimmung enthaltenen Generalklausel den Weg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten nicht versperren konnten (vgl. BVerfGE 4,331/344; BVerwGE 1,4/10; Knoll in DÖV 1954, 263/268 und in JZ 1956, 358 ff; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd. 2 S. 661; Hübner in DÖV 1952, 257/259). Die von der Versicherungskammer verhängten Ordnungsstrafen können also auch nach Vorliegen einer solchen „schiedsgerichtlichen“ Entscheidung noch Gegenstand einer Anfechtungsklage sein. Dem „Schiedsgericht“ der Schlachtvieh-

versicherung kam lediglich der Charakter einer Verwaltungsstelle, nicht aber der eines Gerichts zu.

a) Es fragt sich nun, welche Auswirkungen diese Erkenntnis auf die im vorliegenden Verfahren angefochtenen Vorschriften des Versicherungsgesetzes und der Satzung a. F. hat. Es bedarf der Prüfung, ob Art. 64 VersG und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung (Endgültigkeit der Entscheidung, Ausschluß des Rechtswegs) oder Art. 65 VersG (Zusammensetzung des Schiedsgerichts) und die entsprechenden Organisationsbestimmungen der Satzung a. F. als verfassungswidrig und aufgehoben zu erachten sind. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einem ähnlich gelagerten Fall mit der gleichen Frage zu befassen gehabt (BVerfGE 4,331/350); es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß nur die Norm, durch die das Gremium als Gericht qualifiziert werde, nicht aber die Organisationsnorm nichtig sei. Dabei ist es von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Wille des Gesetzgebers durch die verfassungsgerichtliche Entscheidung möglichst wenig beeinträchtigt werden solle, und hat dargelegt, daß auf dem gewählten Weg die Beschwerdeausschüsse, um die es damals ging, zwar nicht als Verwaltungsgerichte, wohl aber als „Organe der Selbstkontrolle der Verwaltung“ ihre Bedeutung behalten hätten. Von diesem Grundsatz muß auch im vorliegenden Verfahren ausgegangen werden. Durch die Feststellung, daß Art. 64 VersG und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung aufgehoben sind, ist hinreichende Gewähr dafür geboten, daß das frühere „Schiedsgericht“ der Schlachtviehversicherung — trotz seines Namens — nicht mehr als ein Gericht angesehen wird, dessen Entscheidungen nach § 22 Abs. 1 VGG den Verwaltungsrechtsweg ausschließen. Wenn dies feststeht, ist es auch verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn das — kein Gericht darstellende — Gremium Mitglieder hatte, denen die persönliche Unabhängigkeit fehlte oder die in Verbindung zur Versicherungskammer standen, und wenn die Verfahrensvorschriften nicht denen eines Gerichts entsprachen. Denn voller Rechtsschutz wird dem Beschwerdeführer, wenn er sich mit einer solchen schiedsgerichtlichen Entscheidung nicht zufrieden geben will, dann im Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten zuteil. Allerdings fehlt dann für die durch Satzungsänderung (s. oben I 3) umgestalteten Schiedsgerichte eine dem Art. 64 VersG entsprechende Klausel. Einer solchen bedarf es aber auch nicht. Denn wenn das Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung auf Grund — gültiger — Satzungsänderung nach Zusammensetzung und Verfahren nunmehr rechtsstaatlichen Anforderungen genügt (eine Frage, die hier nicht näher zu prüfen ist), so ergibt sich der Ausschluß der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne weiteres aus § 22 Abs. 1 Satz 1 (2. Halbsatz) VGG.

b) Ein Ausspruch des Inhalts, daß Art. 64 VersG und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung durch die Bayer. Verfassung aufgehoben worden sind, ist allerdings nur dann möglich, wenn diese Vorschriften nicht schon vorher — durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 — aufgehoben worden sind. Wäre dies der Fall, so müßte die Popularklage als gegenstandslos abgewiesen werden (vgl. VGH n. F. 9 II 158/171). Der Verfassungsgerichtshof hat nun zwar in seiner Entscheidung vom 22. 6. 1953 (VGH n. F. 6 II 107/114) ausgesprochen, daß eine Satzungsbestimmung, nach der ein (nicht als Gericht im Sinne der Verfassung zu wertendes) Schiedsgericht endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs entscheidet, nach § 22 Abs. 2 VGG einer verwaltungsgerichtlichen Klage nicht entgegenstanden habe, und daraus gefolgert, daß deshalb auch das Ziel des Verfahrens nach Art. 98 Satz 4 BV — Nichtigerklärung dieser Satzungsbestimmung — „auf keinen Fall erreicht wer-

den könnte“. An dieser Schlußfolgerung kann aber nicht festgehalten werden. § 22 Abs. 2 VGG ermöglicht zwar im Einzelfall die Prüfung, ob eine Entscheidung von einem als Gericht zu wertenden Gremium oder von einer Verwaltungsbehörde erlassen ist, und zwar auch dann, wenn das bisherige Recht die Entscheidung als endgültig bezeichnet hatte. Insoweit hatten gesetzliche Vorschriften, die — wie Art. 64 VersG — den Rechtsweg ausschließen wollten, ihre generelle, jede Nachprüfung verhindernde Wirksamkeit eingebüßt. Daß Art. 64 VersG und die inhaltlich gleiche Vorschrift in § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung aber aufgehoben waren, ergab sich nicht schon mit Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes (§ 22 Abs. 2, § 135), sondern erst mit Inkrafttreten der Bayer. Verfassung (Art. 186 Abs. 2). Zwar bestimmte § 1 VGG bereits, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch „unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte)“ ausgeübt wird. Diese Vorschrift sicherte aber (ebenso wie Art. IV der Kontrollrats-Proklamation Nr. 3) nur die sachliche Unabhängigkeit; sie ließ sich im übrigen auch nicht ohne weiteres auf die Schiedsgerichte und besonderen Verwaltungsgerichte des § 22 Abs. 1 VGG anwenden (ebenso wenig waren § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 und 4 VGG übertragbar). Dafür, daß das (vom Bayer. Ministerpräsidenten erlassene) Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 den Art. 64 VersG nicht aufheben wollte, spricht auch die (ebenfalls vom Bayer. Ministerpräsidenten erlassene) Verordnung Nr. 85 zur Ausführung jenes Gesetzes vom 27. 9. 1946 (GVBl. S. 291), die in Art. 4 Nr. 23 lediglich die „Bescheide der Versicherungskammer in Angelegenheiten der Gebäudebrandversicherung nach Art. 62 VersG“ als der Anfechtungsklage unterliegend besonders aufführt. Weichen Mindestanforderungen jedes Gericht — also auch ein Schiedsgericht und besonderes Verwaltungsgericht i. S. des § 22 VGG — nach Zusammensetzung und Verfahren entsprechen mußte, um als Rechtsprechungsorgan anerkannt zu werden, ergab sich vielmehr erst aus der Bayerischen Verfassung, und zwar — wie dargelegt — insbesondere aus ihrem das Rechtsstaatsprinzip verankern den Art. 3 (vgl. dazu Bachof in SJZ 1949, 377/394 unter VIII. Eyermann-Fröhler Anm. A I 1 a, bb — S. 67 — zu § 22 VGG; Knoll in DÖV 1954, 232/236 unter a; siehe auch BVerfGE 4,331/342 unter 2). Erst mit Inkrafttreten der Bayer. Verfassung ergab sich, daß das Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung den bezeichneten Mindestanforderungen nicht entsprach und erst daraus folgte, daß Art. 64 VersG und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung als der Verfassung entgegenstehend beseitigt waren (Art. 186 Abs. 2 BV).

4. Es war deshalb auszusprechen, daß Art. 64 VersG und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Bayer. Schlachtviehversicherung vom 31. 10. 1936 durch die Bayerische Verfassung aufgehoben worden sind. Soweit der Antragsteller eine solche Feststellung noch für weitere Vorschriften des Versicherungsgesetzes und der Satzung a. F. begehrt, war sein Antrag abzuweisen.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 VfGHG).

gez. Dr. Holzinger
gez. Dr. Heitzer
gez. Dr. Tenbörg
Dr. Meder

Dr. Elsässer
Dr. Stürmer
Brandl
Dr. Kolb
Kohler

Druckfehlerberichtigung

Im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (Bay StrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) muß es in Art. 23 Abs. 1 b statt 15 km richtig heißen: 15 m.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.